



Sitzungsvorlage

B 2024/600/5854
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Bauverwaltung

Auskunft erteilt Herr Albert Reen
Telefon 02522 / 72-435
E-Mail albert.reen@oelde.de

Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Hövelinger Heide

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	04.12.2024
Rat	Entscheidung	16.12.2024

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassungen:

1. Widmung

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), die Straße

Hövelinger Heide

bestehend aus Flurstück 652 (teilweise) der Flur 23 in der Gemarkung Oelde dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten, Nutzungszwecke oder Nutzerkreise. Die Einstufung der Straße erfolgt als „**Anliegerstraße**“.

2. Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, gemäß §§ 132, 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.02.2003, festzustellen, dass die Straße

Hövelinger Heide

endgültig hergestellt ist.

Der Beschluss gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 19.12.2022 wurde der Auftrag zum Endausbau der Straße Hövelinger Heide erteilt.

Nach Fertigstellung der Verkehrsflächen einschließlich Nebenanlagen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 86 „Südlich Herzebrocker Straße (1. Vereinfachte Änderung)“ ist die Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW der öffentlichen Nutzung einschließlich der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt Oelde zu widmen.

Gleichzeitig ist die erstmalige und endgültige Herstellung der Erschließungsanlage mit Beschluss des Rates der Stadt Oelde festzustellen.

Anlage

Plandarstellung zur Widmung der Hövelinger Heide